

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

Sie dürfen grundsätzlich kein unverzolltes Fahrzeug benutzen. Unverzollte Fahrzeuge müssen Sie an der Grenze beim Schweizer Zoll unaufgefordert zur **definitiven Einfuhr in die Schweiz** anmelden. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die Ihnen Verwandte oder Bekannte aus dem Ausland zum Gebrauch überlassen möchten. Spezialregelungen sind lediglich in wenigen Fällen vorgesehen.

✓ Spezialregelungen für Strassenfahrzeuge

› Sie sind bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland angestellt und erhalten von diesem ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt.

✓ Sie möchten im Ausland bei einem offiziellen Vermietungsunternehmen ein Fahrzeug mieten und in der Schweiz für private Zwecke – z. B. Ferien – benutzen.

Sie müssen bei der Einreise beim Schweizer Zoll einen Vormerkschein 15.25 für das Fahrzeug beantragen. Diesen erhalten Sie bei allen besetzten Grenzübergängen während der Öffnungszeiten im Reiseverkehr. Mit dem Vormerkschein 15.25 haben Sie 8 Tage Zeit (ab Beginn des Mietvertrags gerechnet), das Fahrzeug wieder auszuführen oder an das in der Schweiz ansässige Vermietungsunternehmen zurückzugeben. Reisen Sie erst später als 5 Tage nach Beginn des Mietvertrags in die Schweiz ein, stellt Ihnen die Zollstelle einen Vormerkschein 15.25 für 3 Tage aus. Den mit dem Vermietungsunternehmen abgeschlossene Mietvertrag müssen Sie jederzeit vorweisen können.